

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

**Satzung über die Richtlinien zur Erteilung von
Sondernutzungserlaubnissen auf den öffentlichen
Fußgängerflächen der Stadt Bad Liebenzell-Kernstadt**

vom 21. Februar 2006

in der Fassung der 1. Änderungssatzung

vom 24. November 2009

Aufgrund von § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Richtlinien gelten für Sondernutzungen auf öffentlichen Fußgängerflächen der Kernstadt. Ausgenommen sind die Fußgängerflächen entlang der Ortsdurchfahrten.

§ 2

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfrei sind die nachfolgenden Arten von Straßenkunst ohne Aufbauten und technische Hilfsmittel in der Fußgängerzone, wie Pflastermalerei, Pantomimen, Jongleure und Zauberer sowie Marionettenspieler.
- (2) Erlaubnisfrei ist Straßenmusik ohne Lautverstärker in der Fußgängerzone und auf dem Marktplatz werktags in der Zeit von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Andere Sondernutzungen können insbesondere zugelassen werden für
- a) Informationsstände ohne gewerblichen Hintergrund wie Informationsstände von Parteien, politischen Gruppierungen und Bürgerinitiativen sowie gemeinnützigen Organisationen;
 - b) Anfertigung, Ausstellung und Verkauf von kunstgewerblichen oder kunsthandwerklichen Artikeln;
 - c) Floh- und Trödelmärkte;
 - d) Verkaufsstände von Gewerbetreibenden oder Privatpersonen, die Waren passend zur Oster- und Adventszeit anbieten. Hierbei werden die Sondernutzungserlaubnisse für höchstens für die Dauer eines Tages erteilt.
- (2) Sondernutzungserlaubnisse für bewegliche Verkaufsstände dürfen nicht erteilt werden.
- (3) Sondernutzungserlaubnisse können an Anliegengeschäfte, Webgemeinschaften oder an Handels- und Gewerbevereine erteilt werden, wenn ein besonderer Anlass vorliegt, wie z.B. Geschäftseröffnung, Geschäftsjubiläum, Traditionsveranstaltungen, gemeinsame Firmenpräsentationen und befristete Aktionen zur Oster- oder Weihnachtszeit.
- (4) Eigenständige Lautsprecherwerbung in jeglicher Art ist nicht zugelassen.
- (5) Werbezettel und Werbeschriften dürfen nur innerhalb der von der Stadtverwaltung genehmigten Aktionsflächen verteilt werden.
- (6) Verkaufsaktionen durch karitative und gemeinnützige Organisationen können für höchstens zwei Tage hintereinander zugelassen werden. Ausgenommen hiervon sind Aktionen vor Ostern und in der Adventszeit.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.